

Aspekte sicherheitsrechtlicher Verantwortung auf archäologischen Großbaustellen

Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz aus archäologischer Sicht

REGINA BARLOVITS

Die dramatischen Geschehnisse im Zuge einer Notgrabung in Salzburg-Liefering am 4. März 2005, bei der ein Archäologe tödlich verunglückte, waren Anlass einer vom 2. bis 3. Februar 2006 in Salzburg abgehaltenen Tagung zum Thema „Unfallverhütung und Sicherheit in der Archäologie“⁶¹.

Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um das Abstract eines von der Verfasserin im Rahmen dieser Veranstaltung vorgetragenen Impulsreferates.

Rettungsgrabungen nach Baubeginn sind Teil eines aktuellen Baugeschehens auf einer laufenden Baustelle. Aus dieser Einbindung ergeben sich in sicherheitsrechtlicher Hinsicht spezifische Problemstellungen, die bei reinen Forschungsgrabungen nicht auftreten, insbesondere Fragen, in welcher Hinsicht Grabungsleiter in die Verantwortlichkeitsbereiche der Baustellenleitung eingebunden sind und inwieweit von der Baufirma für die Sicherheit der Ausgräber vorgesorgt werden muss. Aus archäologischer Sicht ist hier insbesondere die Auseinandersetzung mit dem 1999 eingeführten Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)² wichtig, welches einen neuen Modus für die Koordination sicherheitstechnischer Agenden auf Baustellen einführt und den Bauherrn verpflichtet, auf Baustellen, auf denen gleichzeitig oder aufeinander folgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sog. Planungs- und Baukoordinatoren zu bestellen.

Ein nach BauKG eingesetzter Planungs Koordinator hat schon in der Planungsphase des Bauvorhabens absehbare Notgrabungen und die sich daraus ergebenden Gefahrenquellen, soweit sie auch andere Arbeitnehmer auf der Baustelle betreffen, sowie die dafür vorzusehenden Sicherheitsmaßnahmen von sich aus in dem zu erstellenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu berücksichtigen. Der Bauherr ist verpflichtet, die Vorgaben dieses Sicherheitsdokumentes vertraglich mit den beteiligten Grabungsunternehmen zu vereinbaren und für deren Einhaltung zu sorgen (§ 7 Abs. 6 BauKG). Mit der Auftragserteilung hat das Grabungsunternehmen eine Evaluierung hinsichtlich der Gefahren bei Grabungsar-

beiten bzw. eine Arbeitsvorbereitung in sicherheitstechnischer Hinsicht in Berücksichtigung der Grundsätze der Gefahrenverhütung nach § 7 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und der Vorgaben des SiGe-Plans vorzunehmen.

Werden auf einer Baustelle aufgrund unvorhergesehener Befunde nicht eingeplante Notgrabungen durchgeführt, ist der SiGe-Plan von dem für die Ausführungsphase bestellten Baukoordinator daraufhin abzuändern. Auf der Baustelle sind Hinweise des Koordinators bei festgestellten Missständen von den Grabungsunternehmen zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 4 ASchG). Der Baukoordinator besitzt allerdings keine Anordnungsbefugnis, sondern hat nur die jeweiligen Aufsichtspersonen, also die örtliche Grabungsleitung, und in weiterer Folge deren Arbeitgeber zu informieren bzw. die Gefahrenbeseitigung über den Bauherrn zu veranlassen.

Bei Restaurierungsmaßnahmen an antiken Bauwerken, die als Arbeiten zur Herstellung, Instandhaltung, Sanierung, Änderung u. Ä. an einer baulichen Anlage und damit als Bauarbeiten im eigentlichen Sinn nach § 2 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) qualifiziert werden müssen, sind Archäologen mit bauspezifischen Sicherheitsagenden befasst, ohne in ein allgemeines Baustellen-geschehen eingebunden zu sein. Anhand der Fallstudie Amphitheater Virunum kann eine Vorgangsweise bei der Umsetzung sicherheitsrechtlicher Vorgaben, wie sie das BauKG vorschreibt, zur Diskussion gestellt werden.

Für die Großbaustelle Amphitheater gelten ASchG und BauKG. Da die Dauer der Arbeiten auf der Baustelle Amphitheater mehr als 30 Arbeitstage beträgt und dort auch mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt werden, ist der Bauherr, im vorliegenden Fall das Landesmuseum Kärnten, nach § 6 Abs. 1 BauKG verpflichtet, eine Vorankündigung der Baustelle an das Arbeitsinspektorat zu übermitteln. Als vorankündigungspflichtige Baustelle ist für das Amphitheater nach § 7 Abs. 1 BauKG auch die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) vorgeschrieben.

So wurde in der Projektablaufplanung für 2006 versucht, den Vorgaben des BauKG zu entsprechen und eine Baustellenevaluierung durchzuführen, und dafür nachstehende Vorgangsweise gewählt: 1. wurden die möglichen Gefahrenquellen aus den Umgebungsbedingungen und dem Umfeld der Baustelle erfasst. Im Fall des Amphitheaters sind dies z. B. abschüssiges Gelände, Gefahr von Erdbeben durch Hanglage und Hangdruck, der

auf die baulichen Anlagen wirkt und statische Begutachtungen erfordert. 2. wurden alle voraussichtlichen Tätigkeitsbereiche aufgelistet. Als solche wären beispielsweise Abbruch- und Maurerarbeiten zu nennen, aber auch Erd- oder Aushubarbeiten, Zimmermannsarbeiten u. v. a. m. Dabei ging es 3. um die Feststellung der möglichen Gefahrenquellen und spezifischen Gefährdungen bei den einzelnen Arbeitsleistungen, gegen die dann 4. Sicherheitsmaßnahmen überlegt werden.

Dies alles wird in einem Sicherheitsdokument für die Restaurierungsarbeiten im Amphitheater niedergelegt. Darin sind beispielsweise verschiedene Maßnahmen aufgeführt, die im Zuge der Baustelleneinrichtung berücksichtigt werden müssen (Abb. 1).

Der Aufbau ist nach Vorlage der SiGe-Pläne für Baustellen³ gestaltet und ermöglicht einen systematischen Überblick über die gleich bei Projektbeginn zu tref-

fenden Schutzmaßnahmen, die in einer Beschreibung näher ausgeführt werden. Da auf der laufenden Baustelle Amphitheater im Sinne verstärkter Öffentlichkeitsarbeit Führungen und Veranstaltungen durchgeführt werden und auch Besucher jederzeit willkommen sind, ist die umfassende Sicherung der Baustelle durch Maßnahmen wie Umzäunung, Abschränkungen um einzelne Gefahrenbereiche oder Absturzsicherungen sehr wichtig. Erste Sicherungsmaßnahmen wurden 2005 bereits ausgeführt (siehe R. Barlovits, in diesem Band 164).

Anschrift der Verfasserin

*MMag. Regina Barlovits
Landesmuseum Kärnten
Museumgasse 2, A-9021 Klagenfurt
regina.barlovits@landesmuseum-ktn.at*

Anforderung	Maßnahme	Erstellte / eingeholte Unterlagen	Pkt.	Vorschriften
Freiflächenplanung	Ausweis Lagerflächen	Einrichtungsplan		
Baustellenverkehr	Festlegung des Fahrweges und der Notzufahrten	Einrichtungsplan		
Baustellensicherung	Umzäunung Zutrittsverbote Besucherordnung Absturzsicherung	Einrichtungsplan	1.1.1. 1.1.2.	BauV Abschnitt 1 Baumappe A 3
Versorgung				
Stromversorgung	Prüfung elektrischer Einrichtungen	Elektroattest	1.2.1.	
Kommunikation	Funkgerät			
Sozialeinrichtungen				
Sanitäranlagen	WC-Anlagen Waschgelegenheit			BauV Abschnitt 4 Baumappe A 7
Tagesunterkunft	Baucontainer			
Notfallplanung			1.3.	
Brandschutz	Feuerlöscher			
Erste-Hilfe-Maßnahmen	Notfallkoffer Meldesystem Anfahrtsplan		1.3.1. 1.3.2.	

Abb. 1: Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plan Amphitheater Virunum. Baustelleneinrichtung. R. Barlovits, Vorlage P. Petri und R. Steinmaurer³

ANMERKUNGEN

1 Veranstaltet vom Archäologischen Rat, ÖAW, ÖAI, BDA, Universität Salzburg und Verein „Standesvertretung der Museumsarchäolog(inn)en Österreichs“.

2 BGBl. I Nr. 37/1999 i. d. F. BGBl. I Nr. 159/2001.

3 P. Petri und R. Steinmaurer, Handbuch Bauarbeitenkoordination, Wien 2002.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Rudolfinum- Jahrbuch des Landesmuseums für Kärnten](#)

Jahr/Year: 2007

Band/Volume: [2005](#)

Autor(en)/Author(s): Barlovits Regina

Artikel/Article: [Aspekte sicherheitsrechtlicher Verantwortung auf archäologischen Großbaustellen. Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz aus archäologischer Sicht. 189-190](#)